

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: _____ nein

BGB § 852

Zur Frage, wann das Kreisjugendamt als Vormund eines unehelichen Kindes, das gegen seinen Erzeuger wegen Erschleichens eines die Unterhaltsklage abweisenden Urteils Schadensersatzansprüche aus § 826 BGB erhebt, Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, wenn es zunächst mit einer Unterhaltsklage gegen einen anderen Mann, der durch Blutgruppenuntersuchung als Erzeuger ausgeschlossen wurde, sowie anschließend mit der Unterhaltsklage gegen den Erzeuger unterlegen war und erst die im Statusverfahren (§ 644 ZPO) erhobene Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft auf Grund eines erbbiologischen Gutachtens Erfolg hatte.

BGH, Urt. v. 30. September 1969 - VI ZR 54/68 - OLG Bamberg
LG Bamberg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 54/68

Verkündet am

30. September 1969
Kriegl
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Wolfgang K [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1959, Ho [REDACTED], Ma [REDACTED]steige [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch das Kreisjugendamt H [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Arbeiter Ernst S c h [REDACTED],
P [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Prof. Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für R e c h t erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 16. Januar 1968 aufgehoben.
- II. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Bamberg vom 22. Mai 1967 wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten der Rechtsmittelverfahren hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat vor dem Amtsgericht E [REDACTED] gegen den Beklagten Klage erhoben mit den Anträgen:

1. festzustellen, daß der Beklagte als sein Vater gilt (§ 1717 BGB) und
2. den Beklagten zu verurteilen, ihm für die Zeit von seiner Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine monatliche Unterhaltsrente von 75 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat in dem damaligen Rechtsstreit bestritten, jemals mit der Mutter des Kindes geschlechtlich verkehrt zu haben. Das Amtsgericht E [REDACTED] hat die Klage



durch Urteil vom [REDACTED]. [REDACTED] 1963 - [REDACTED]/63 - aus folgenden Gründen abgewiesen: Der Kläger habe nicht nachweisen können, daß der Beklagte in der für die Empfängnis in Betracht kommenden Zeit mit der Mutter des Klägers Geschlechtsverkehr gehabt habe. Diese habe in dem vorausgegangenen, im Oktober 1959 vor dem Amtsgericht H[REDACTED] anhängig gewordenen Rechtsstreit des Klägers gegen den Molkereibesitzer Eduard D[REDACTED] auf Zahlung von Unterhalt und Feststellung der Giltvaterschaft wissentlich falsch ausgesagt, in der Empfängniszeit nur mit D[REDACTED] "und sonst mit niemand" geschlechtlich verkehrt zu haben. Als D[REDACTED] durch eine Blutgruppenuntersuchung als Erzeuger des Klägers ausgeschlossen und die Klage in zwei Instanzen abgewiesen worden sei, habe der Kläger nach mehr als drei Jahren den Beklagten als Vater in Anspruch genommen. Die Mutter des Kindes strafe sich selbst Lügen, wenn sie nun behaupte, auch der Beklagte habe ihr in der Empfängniszeit beigeohnt. Ihrer Zeugenaussage könne daher kein Beweiswert zukommen.

In dem Statusverfahren, das der Kläger darauf gegen den Beklagten anstrebte, wurde durch Urteil des Landgerichts Bamberg vom 29. November 1965 - 2 R 56/64 - festgestellt, daß der Kläger vom Beklagten abstammt. In diesem Verfahren hat die Mutter des Klägers unter Eid als Zeugin erklärt, daß sie dem Beklagten am [REDACTED]. [REDACTED] 1958 die Beiwohnung gestattet habe. Das erbbiologische Gutachten, das vom Landgericht eingeholt wurde, kam zu dem Ergebnis, daß der Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von dem Beklagten abstamme.

Mit der jetzigen Klage hat der Kläger von dem Beklagten nach § 826 BGB die ihm in der Zeit vom [REDACTED] 1959 (Tag der Geburt) bis zur Einreichung der Statusklage am 22. Mai 1964 entgangenen Unterhaltsbeträge in Höhe von 4.000 DM als Schadensersatz verlangt.

Er hat geltend gemacht:

Der Beklagte habe in dem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Ebern bewußt der Wahrheit zuwider bestritten, jemals mit der Mutter des Klägers geschlechtlich verkehrt zu haben. Diese Unwahrheit habe zur Abweisung der Klage geführt. Zumindest sei sie mitursächlich hierfür gewesen. Das Amtsgericht hätte das vom Kläger beantragte erbbiologische Gutachten eingeholt, wenn der Beklagte nicht jeden Geschlechtsverkehr mit der Mutter des Klägers geleugnet hätte. Durch dieses bewußt wahrheitswidrige Bestreiten habe der Beklagte seine Wahrheitspflicht aus § 138 ZPO verletzt und gegen die guten Sitten verstoßen. Er habe von seiner Unterhaltspflicht freikommen wollen und habe den Kläger wenigstens mit bedingtem Vorsatz geschädigt, denn er sei sich bewußt gewesen, daß er durch seine Lüge im Prozeß einen möglicherweise gerechtfertigten Anspruch des Klägers gegen ihn vereiteln könne.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, sein Bestreiten des Geschlechtsverkehrs sei nicht sittenwidrig, sondern durch die besonderen Umstände des Falles geboten gewesen. Er habe jedenfalls nicht vorsätzlich ein unrichtiges Urteil herbeigeführt. Da die Mutter des Klägers in dem Unterhaltsrechtsstreit gegen Eduard D. [REDACTED]

wissentlich falsch ausgesagt habe, in der Empfängniszeit nur mit D. verkehrt zu haben, habe er annehmen müssen, daß sie damals auch anderen Männern die Beiwohnung gestattet habe. Daß eine gesetzliche Pflicht bestehe, im Prozeß die Wahrheit zu sagen, sei ihm nicht bekannt gewesen.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 4.000 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist mit dem Landgericht der Ansicht, daß der auf § 826 BGB gestützte Schadensersatzanspruch des Klägers begründet ist, weil der Beklagte in dem Unterhaltsrechtsstreit vor dem Amtsgericht E. bewußt unwahr jeden Geschlechtsverkehr mit der Mutter des Klägers abgestritten und durch dieses sittenwidrige Verhalten erreicht habe, daß das Amtsgericht E. die Klage abgewiesen hat, ohne weitere Beweise zu erheben. Es ist zur Abweisung der Klage gekommen,

weil es der Meinung ist, daß dem mit der Klage geltend gemachten Schadensersatzanspruch die Einrede der Verjährung entgegenstehe.

II. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Klageanspruch als Deliktsanspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjährte, in welchem der Vormund des Klägers als dessen gesetzlicher Vertreter von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhielt (§ 852 BGB). Es meint: Der gesetzliche Vertreter des Klägers habe die hiernach erforderliche Kenntnis schon nach der Verkündung des die Unterhaltsklage abweisenden Urteils des Amtsgerichts E. vom . 1963 gehabt. Ihm sei aus den Angaben der Mutter des Klägers bekannt gewesen, daß sie entgegen den Angaben des Beklagten doch mit diesem innerhalb der Empfängniszeit Verkehr gehabt habe. Auf diese ihm bekannte Tatsache habe der gesetzliche Vertreter des Klägers die beim Amtsgericht E. erhobene Unterhaltsklage und auch die Armenrechtsgesuche vom 9. Januar 1964 für die beabsichtigte Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts E. und für die Statusklage gestützt. Er sei also davon ausgegangen, daß der Beklagte bewußt unwahr den Verkehr mit der Mutter des Klägers abgestritten habe. Deshalb sei ihm auch positiv bekannt gewesen, daß dem Kläger mit der Verkündung des die Klage abweisenden Urteils des Amtsgerichts E. Schaden entstanden sei. Das Rechtsmittel der Berufung habe der Kläger wegen seiner Armut nicht einlegen können. Die Ersatzklage aus § 826 BGB habe schon damals neben der Statusklage erhoben werden können. Es komme nicht darauf an, daß die Vaterschaft des

Beklagten erst im Statusverfahren durch das Urteil des Landgerichts Bamberg vom 29. November 1965 sicher festgestellt worden sei, denn der Beginn der Verjährung könne nicht davon abhängen, daß der zu beginnende Prozeß risikolos erscheine. Da der gesetzliche Vertreter des Klägers somit spätestens im Zeitpunkt der Anfertigung der Armenrechtsgesuche vom 9. Januar 1964 die Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen gehabt habe, sei die dreijährige Verjährungsfrist spätestens an diesem Tage in Lauf gekommen. Sie sei also verstrichen gewesen, als am 8. März 1967 die jetzige Klage eingereicht wurde.

III. Dem kann aus doppeltem Grunde nicht beigetreten werden.

1. Das Berufungsgericht irrt, wenn es meint, die Verjährungsfrist habe spätestens am 9. Januar 1964 zu laufen begonnen, weil der gesetzliche Vertreter des Klägers jedenfalls in diesem Zeitpunkt die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen gehabt habe.

Die in § 852 BGB vorausgesetzte Kenntnis ist vorhanden, wenn der Geschädigte aufgrund der ihm bekannten Tatsachen eine Schadensersatzklage erheben kann, die bei verständiger Würdigung der von ihm vorgetragenen Tatsachen soviel Erfolgsaussicht bietet, daß ihm die Klage - wenn auch nicht risikolos - zuzumuten ist (u.a. Urteil des BGH vom 27. September 1968 - VI ZR 25/67 - VersR 1968, 1163). Dabei ist zu

berücksichtigen, daß im vorliegenden Fall das Kreisjugendamt als Vormund und gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen Kindes die Klage zu erheben hatte und daß es bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen hauptsächlich auf die Angaben der Mutter des Kindes angewiesen war. Ihre Auskünfte hatten sich aber als unzuverlässig erwiesen. So hat sie zunächst der Wahrheit zuwider erklärt, in der Empfängniszeit nur mit dem Molkereibesitzer Eduard D. geschlechtlich verkehrt zu haben. Da D. durch eine Blutgruppenuntersuchung als Erzeuger des Klägers ausgeschlossen werden konnte, mußte die Unterhaltsklage, die das Kreisjugendamt gegen ihn erhoben hatte, abgewiesen werden. In dem Unterhaltsrechtsstreit, den das Kreisjugendamt alsdann vor dem Amtsgericht E. gegen Ernst Sch. - damaligen und jetzigen Beklagten - geführt hat, hat das Gericht der Zeugenaussage der Mutter des Kindes über einen Geschlechtsverkehr mit dem Beklagten keinen Glauben geschenkt, so daß auch diese Klage abgewiesen wurde. Nach diesen Vorgängen konnte eine Schadensersatzklage mit der Begründung, der Beklagte habe das klageabweisende Urteil des Amtsgerichts E. durch falsche Angaben sittenwidrig herbeigeführt (§ 826 BGB), nicht allein auf eine Zeugenaussage der Mutter des Klägers gestützt werden. Eine solche Klage hatte nur Aussicht auf Erfolg, wenn eine erbbiologische Untersuchung den Beklagten als den Erzeuger des Klägers auswies. Da in dem Statusverfahren vor dem Landgericht ohnedies ein erbbiologisches Gutachten eingeholt werden mußte, war es sinnvoll, daß das Kreisjugendamt zunächst die Statusklage erhob.

Es konnte von ihm nicht erwartet werden, daß es schon damals, ohne das Ergebnis der zu erwartenden erbbiologischen Untersuchung zu kennen, gegen den Beklagten auch eine Schadensersatzklage aus § 826 BGB erhob. Das war dem Kreisjugendamt erst nach Abschluß des Statusverfahrens, allenfalls in dem Zeitpunkt zuzumuten, in dem ihm das erbbiologische Gutachten vom 16. Oktober 1964 bekanntgegeben wurde, das zu dem Ergebnis kam, daß der Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Beklagten abstammt. Frühestens zu dieser Zeit hatte das Kreisjugendamt ausreichende Kenntnis von dem Schaden des Klägers und der Person des Ersatzpflichtigen (§ 852 BGB). Daher hat die dreijährige Verjährungsfrist frühestens im Oktober 1964 zu laufen begonnen. Sie war also entgegen der Meinung des Berufungsgerichts noch nicht verstrichen, als im März 1967 die jetzige Klage erhoben wurde.

2. Die Einrede der Verjährung greift aber auch dann nicht durch, wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß der Lauf der Verjährungsfrist schon am 9. Januar 1964 begann, denn die Verjährung war, wie das Berufungsgericht übersehen hat, in jedem Fall nach § 203 Abs. 2 BGB gehemmt. Nach dieser Bestimmung ist die Verjährung gehemmt, solange der Berechtigte durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert war. Im Rahmen dieser Vorschrift sind nach ständiger Rechtsprechung auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen der Kläger durch seine Armut verhindert war, die Verjährung durch Klageerhebung zu unterbrechen (BGHZ 17,

199, 201). Dem Kläger ist in den Vorprozessen und auch in dem gegenwärtigen Rechtsstreit das Armenrecht bewilligt worden. Daß er außerstande war, die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auch der Beklagte nie bestritten. Allerdings gilt das in der Armut liegende Hindernis nicht schloechthin als höhere Gewalt. Der Kläger muß vielmehr alles in seinen Kräften Liegende tun, um dieses Hindernis durch Erwirkung des Armenrechts zu beseitigen. Er muß vor allem das Armenrecht rechtzeitig nachsuchen (BGHZ 17, 199, 201). Das Kreisjugendamt hat im vorliegenden Falle als Vormund des Klägers das von seiner Seite Erforderliche getan, indem es mit Schriftsatz vom 16. Juni 1966, also mehr als ein halbes Jahr vor der vom Berufungsgericht angenommenen Vollendung der Verjährung das Armenrecht für die Schadensersatzklage beantragte. Da die Sache inzwischen durch das im Statusprozeß ergangene Urteil des Landgerichts Bamberg vom 29. November 1965 hinreichend geklärt war, konnte das Kreisjugendamt damit rechnen, daß das Armenrecht rechtzeitig bewilligt wurde. Das Landgericht hat dann auch durch Beschluß vom 26. Oktober 1966, also rechtzeitig über den Armenrechtsantrag entschieden. Daß das Armenrecht zunächst versagt und erst auf die Beschwerde des Kreisjugendamtes durch Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg vom 23. Januar 1967 bewilligt wurde, kann dem Kläger nicht zur Last gelegt werden. Er hat alsbald nach der Beiordnung eines Rechtsanwalts durch seinen Prozeßbevollmächtigten die Schadensersatzklage erhoben und damit alles in seinen Kräften Stehende getan. Für ihn bedeutete es höhere Gewalt, daß ihm das Armenrecht zunächst zu Unrecht

versagt und er dadurch verhindert wurde, die Verjährung schon vor dem 9. Januar 1967 durch Klageerhebung zu unterbrechen. Da der Zeitraum, während dessen die Verjährung aus diesem Grunde gehemmt war, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird (§ 205 BGB), war die Verjährung noch nicht eingetreten, als im März 1967 die Schadensersatzklage erhoben wurde.

IV. Da der Ersatzanspruch des Klägers entgegen der Meinung des Berufungsgerichts zur Zeit der Klageerhebung noch nicht verjährt war, ist in der Sache selbst zu entscheiden. Insoweit haben Landgericht und Berufungsgericht die Schadensersatzpflicht des Beklagten mit Recht bejaht. Der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte durch seine wissentlich falschen Angaben in dem Unterhaltsrechtsstreit ■■■/63 des Amtsgerichts E■■■ ein unrichtiges Urteil herbeigeführt und dadurch den Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich geschädigt hat (§ 826 BGB). Die Ausführungen, die das Landgericht und das Berufungsgericht hierzu gemacht haben, entsprechen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt BGHZ 50, 115). Ihnen ist beizutreten.

V. Über die Höhe des Schadens, der dem Kläger durch das sittenwidrige Handeln des Beklagten entstanden ist, besteht zwischen den Parteien kein Streit. Die Unterhaltsraten von monatlich 60 DM bis zuletzt 75 DM, deren Ersatz der Kläger für die Zeit von seiner Geburt bis zur Rechtshängigkeit der Statusklage (■. ■■■ 1959 bis 21. Mai 1964) begehrt, entsprechen

nach den Feststellungen des Landgerichts den damals gültigen Unterhaltssätzen für uneheliche Kinder und sind angemessen. Das hat auch der Beklagte nie angezweifelt. Daher kann der Senat abschließend entscheiden. Da das Landgericht der Klage mit Recht stattgegeben hat, war seine Entscheidung wiederherzustellen.

Engels

Dr. Bode

Nußgens

Sonnabend

Lunz